

Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 in den Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI)

vom **30. Sep. 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **30. Sep. 2022**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Nichtstudierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Prüfungsprogramm zu Ende führen;

6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

§ 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen; Anpassung von Formvorgaben für schriftliche Bescheide

(1) ¹Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge kann die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgesetzt werden, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint; § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bleibt unberührt. ²In diesem Fall sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ³Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ⁴Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind dann ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁵Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist in diesem Fall abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁶Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden. ⁷Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

(3) ¹Soweit Prüfungsordnungen zwingend den Erlass schriftlicher Bescheide durch die zuständigen Stellen der Universität vorsehen, kann diese zwingende Schriftform durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgesetzt werden, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint. ²Zwingende Formvorgaben des höherrangigen Rechts bleiben hiervon unberührt. ³Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Ergänzend zu der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie der etwaigen Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

¹Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüferinnen und Prüfern kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgesetzt werden, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint. ²In diesem Fall findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Campusmanagementsystem (Portal² - <https://portal2.uni-mannheim.de>) der Universität Mannheim statt. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Anmeldung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. ⁴Abweichend von Satz 2 können eigenverantwortliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden auf einem von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission für diese Prüfung zugelassenen elektronischen Weg vorgenommen werden, soweit eine Prüfungsanmeldung über das Campusmanagementsystem ausnahmsweise unmöglich ist. ⁵Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI bereits bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam. ⁶Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch höherrangiges Recht, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei weniger schwerwiegenden Vorgaben eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere eines hinreichenden Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,

3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht vorliegt oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Wird die Schriftform ausgesetzt, finden an Stelle dieser Klausuren entweder digital unterstützte Kurzhäuserarbeiten ohne Aufsicht oder elektronische Aufsichtsarbeiten statt. ³Bei digital unterstützten Kurzhäuserarbeiten erfolgt die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten elektronisch; abweichend von Halbsatz 1 können digital unterstützte Kurzhäuserarbeiten auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden; auf Kurzhäuserarbeiten als elektronische Prüfungen finden die Sätze 4 und 5 keine Anwendung; § 7 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁴Bei den digital unterstützten Kurzhäuserarbeiten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁵Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Kurzhäuserarbeit gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“, bei Bewertungen nach Punkten in juristischen Studiengängen mit 0 Punkten bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁶Im Übrigen hat die oder der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer einschließlich des Download- und Uploadzeitraums auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁷Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Kurzhäuserarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. ⁸Wird eine Klausur durch eine digital unterstützte Kurzhäuserarbeit oder eine elektronische Aufsichtsarbeit ersetzt, entspricht deren Bearbeitungszeit derjenigen der ersetzten Klausur. ⁹Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1, den Ersatz durch eine digital unterstützte Kurzhäuserarbeit, einschließlich deren Prüfungsart, oder eine elektronische Aufsichtsarbeit nach Satz 2, der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 3 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 4 trifft die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim. ¹⁰Über diese Entscheidungen werden die Studierenden grundsätzlich spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage eine kurzfristige Aussetzung der Schriftform erforderlich macht. ¹¹Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht als digital unterstützte Kurzhausarbeit oder als elektronische Aufsichtsarbeit durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Gesundheitsschutzes gebotenen Regelungen voraussichtlich nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur. ²Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung). ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist. ⁴Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die dem Herbst-/ Wintersemester 2022/2023 zugehörig sind, getroffen werden. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß entsprechend für eine Änderung oder Aufhebung einer Ersatzprüfung.

(3) ¹Schriftliche Aufsichtsarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

¹Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch höherrangiges Recht, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei weniger schwerwiegenden Vorgaben eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere eines hinreichenden Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht erteilt wird oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem

späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage kurzfristig eine digital unterstützte mündliche Prüfung erforderlich macht. ⁴Die oder der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁵Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 6 Anpassung der Prüfungsverfahren bei häuslichen Arbeiten

¹Soweit in Prüfungsordnungen für die Abgabe von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Hausarbeiten und ähnlichen Leistungen neben der Abgabe durch Einreichung einer elektronischen Fassung auch eine Abgabe in Papierform vorgegeben ist, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Einreichung der elektronischen Fassung zur Fristwahrung ausreicht, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint. ²Die Leistung in Papierform ist unverzüglich nachzureichen. ³Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 7 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

(2) ¹Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Durch das Aussetzen der Schriftform und der digital unterstützten Durchführung einer Kurzhausarbeit gemäß § 4 Absatz 1 ändert sich lediglich das Prüfungsformat; die Prüfung bleibt eine schriftliche Prüfung. ²Abweichend von Satz 1 ändert sich darüber hinaus ausnahmsweise auch die Prüfungsart von schriftlich auf elektronisch, falls die Prüfungsfragen der betroffenen digital unterstützten Kurzhausarbeit oder elektronischen Aufsichtsarbeit an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ³Im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die für schriftliche Prüfungen getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden

(1) ¹Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. ²Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Herbst-/Wintersemesters 2022/2023 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet.

(2) ¹Die Studierenden sind für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung selbst verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag bei der Prüfungsordination im Studienbüro zu stellen, die Prüfung in der Universität im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abzulegen. ³§ 32b LHG bleibt unberührt. ⁴Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen können.

(3) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 zugehörig sind.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 30.8.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor